

Die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens.

Schaffung einer Landeszentrale bei der galizischen Statthalterei.

Wien, 18. März.

In einer morgen in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichten Mitteilung gibt die Regierung die Schaffung einer Behördenorganisation zur wirtschaftlichen Wiederaufrichtung Galiziens bekannt. Die besondere Organisation, die deshalb eingerichtet wird, weil die mit der Heilung der Kriegsschäden des Landes verbundenen neuartigen Aufgaben im Rahmen der normalen Tätigkeit der Behörden nicht mitgelöst werden können, beruht auf zwei Gedanken: Zentralisation der Gesamtleitung und Heranziehung von Vertretern der Bevölkerung. Zentralbehörde wird eine bei der galizischen Statthalterei eingerichtete Behörde sein, die in drei Abteilungen, Bau-, land- und forstwirtschaftliche und gewerbliche Abteilung, die Durchführung aller Agenden des Wiederaufbaues leiten wird.

Die Landeszentrale wird eine staatliche Behörde sein, jedoch wird — unbeschadet der auf den gesetzlichen Vorschriften beruhenden Zuständigkeiten der autonomen Behörden — eine Zersplitterung der Arbeit dadurch vermieden werden, daß in das Personal der Zentrale auch Beamte der autonomen Landesverwaltung, besonders technisch gebildete, aufgenommen werden sollen. Zur Vertretung der Bevölkerung wird ein Beirat eingesetzt, in den der Landesauschuß sechs, der Statthalter achtzehn Mitglieder aus den beteiligten Berufs- und Interessentkreisen entsendet. In den Bezirken wird die Arbeit des

Wiederaufbaues von den politischen Behörden geleitet. Die gesamte Bevölkerung Oesterreichs wird den Beginn des Wiederaufbaues der vom Feinde zerstörten Gebiete Galiziens mit aufrichtiger Sympathie begrüßen.

Die Mitteilung in der „Wiener Zeitung“ lautet:

Durch den Gang der Kriegereignisse ist Galizien, das der Schauplatz der heldenmütigen Kämpfe unserer Truppen gegen feindliche Uebermacht im Herbst und Winter 1914 und des beispiellosen Siegeszuges der verbündeten Armeen im Frühjahr und Sommer 1915 gewesen ist, schwer geschädigt und seine wirtschaftliche Entwicklung, die gerade in der letzten Zeit vor dem Krieg erfreuliche Ansätze zu einem gedeihlichen Aufschwunge gezeigt hatte, unterbunden worden. Nachdem also der größte Teil des Landes vom Feinde befreit worden war, ergab sich alsbald auch die Notwendigkeit, der militärischen Rückeroberung seine wirtschaftliche Wiederaufrichtung folgen zu lassen, damit die Wunden, welche durch die langen, blutigen Kämpfe und durch die feindliche Invasions dem Lande geschlagen worden sind, wieder geheilt, die Grundlagen der wirtschaftlichen Existenz der Bevölkerung wieder hergestellt und ihr die Bahnen zu erneuertem Wohlstande freigemacht werden.

Die Regierung hat es daher auch als ihre Pflicht ansehen müssen, alles vorzunehmen, um die Regenerierung des Landes zu ermöglichen und nach Kräften zu fördern.

Es sind gewiß gewaltige Aufgaben, die hieraus insbesondere auch den staatlichen Behörden im Lande erwachsen — Arbeiten, die den normalen Rahmen ihrer Tätigkeit weit überschreiten. Wenn es sonst im wesentlichen nur Pflicht des Staates und seiner Organe ist, das Bestehende zu verwalten und zu erhalten, das Spiel der sozialen und wirtschaftlichen Kräfte zu regeln und Hemmungen und Störungen der natürlichen Entwicklung hintanzuhalten, so gilt es hier, initiativ einzugreifen und der Bevölkerung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, Zerstörtes wieder aufzubauen, aus dem Schutt und Staube der vernichteten Kulturen neues Leben zu erwecken, Gewerbe, Industrie und Handel in die verlassenen Gegend produktiven Schaffens und Verkehrs zurückzuführen.

Um die Behörden in die Lage zu versetzen, diesen außerordentlichen Anforderungen besser zu genügen, hat die Regierung eine eigene Organisation zur wirtschaftlichen Wiederaufrichtung Galiziens ins Leben gerufen, welche eine einheitliche Leitung und zweckmäßige Durchführung sämtlicher mit der Wiederaufrichtung Galiziens zusammenhängender Agenden gewährleisten soll. Alle diese Agenden werden nämlich in einer eigenen Abteilung der galizischen Statthalterei zusammengefaßt, welche die Bezeichnung „I. Statthalterei, Landeszentrale für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens“ führt. Sie gliedert sich nach den drei wichtigsten Zweigen der Wiederaufrichtungsaktion — dem Wiederaufbau zerstörter Städte, Gemeinden und Dörfer, Kommunen, Wasserleitungen usw., der land- und forstwirtschaftlichen Rekolonisation und der Reetablierung von Gewerbe, Industrie und Handel im Lande — in eine Bau-, eine land- und forstwirtschaftliche und eine gewerbliche, industrielle und kommerzielle Abteilung.

Neben der Durchführung der die Aktion regelnden allgemeinen und organisatorischen Maßnahmen obliegt dieser Landeszentrale auch die Oberleitung und Aufsicht über alle einschlägigen Einzelmaßnahmen, selbstverständlich aber unbeschadet der durch gesetzliche Vorschriften geregelten Zuständigkeit der staatlichen und autonomen Behörden.

Auch in den Bezirken sind zweckmäßige Einrichtungen zur Durchführung der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung Galiziens getroffen. Zur Besorgung der den Wiederaufbau der zerstörten Städte, Gemeinden und Dörfer, Kommunen, Wasserleitungen usw. betreffenden Angelegenheiten werden eigene Bauepotheten geschaffen, deren Sprengel nach Bedarf einen oder mehrere politische Bezirke umfassen. Die Agenden der land- und forstwirtschaftlichen Rekolonisation und der Wiederaufrichtung von Gewerbe, Industrie und Handel in den Bezirken sind Sache der Vorstände der politischen Bezirksbehörden, denen zu diesem Zwecke eigene land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche und andere Sachmänner als Hilfsorgane zur Seite gestellt werden. Die Geschäftsführung dieser verschiedenen Einrichtungen und Organe wird durch besondere Instruktionen geregelt werden, die auch ermöglichen sollen, daß sich der Geschäftsgang in allen die Wiederaufrichtungsaktion betreffenden Angelegenheiten auf das einfachste, zweckmäßigste und rascheste abwickeln.

Gewiß wichtig für den angestrebten Erfolg wie diese organisatorischen Bestimmungen ist die Wahl tüchtiger, ihren Aufgaben in jeder Hinsicht gewachsener Personen.

Das erforderliche Personal ist zunächst dem Stande der politischen Behörden, dann der sonstigen staatlichen Behörden Galiziens zu entnehmen; es ist aber auch die Möglichkeit vorgesehen, es durch entsprechend qualifizierte, insbesondere technische Funktionäre der autonomen Landesverwaltung, in den Bezirken überdies auch durch fachlich qualifizierte, gegen Dienstvertrag zu bestellende Privatpersonen zu ergänzen. Insbesondere die Heranziehung von Landesbeamten entspricht der Absicht, den Verkehr mit der autonomen Landesverwaltung möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen.

Als beratende Körperschaft steht der Landeszentrale für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens ein Beirat zur Seite, der sich aus 24 Mitgliedern zusammensetzt; sechs von diesen Mitgliedern bezieht der Landesauschuß, 18 sind vom Statthalter unter Berücksichtigung der beteiligten Berufs- und Interessentkreise und der nationalen Verhältnisse im Lande zu ernennen. Auch dieser Beirat gliedert sich, wie die Landeszentrale, in drei Sektionen, die eine zur Beratung in den auf den Wiederaufbau zerstörter Städte usw., die zweite in den auf die Wiederaufrichtung der land- und forstwirtschaftlichen, die dritte in den auf die Wiederaufrichtung von Gewerbe, Industrie und Handel bezüglichen Angelegenheiten. Der Beirat ist vom Statthalter in den Bedürfnissen angemessenen Zeiträumen einzuberufen. Aus seiner Mitte können noch ständige Ratgeber (beratende Sachorgane) bestellt und den einzelnen Abteilungen der Landeszentrale — und zwar in der Anzahl von höchstens zwei für jede Abteilung — beigegeben werden. Das Organisationsstatut sieht schließlich auch noch die Möglichkeit vor, auch in den Bezirken eigene Beiräte zu bestellen, wenn sich bei Durchführung der Aktion ein unabweisbares Bedürfnis hiernach ergeben sollte.

Diese hier nur in aller Kürze dargestellten Verfügungen lassen erkennen, welches Gewicht die Regierung darauf legt, daß die Bestrebungen nach der Rekolonisation Galiziens so rasch und in so weitem Umfang als möglich realisiert werden. Da der neugeschaffenen Organisation alle Grundlagen für ein befriedigendes Funktionieren geboten sind, darf wohl die Hoffnung gehegt werden, daß es ihr gelingen werde, ihren großen Aufgaben zum Wohle des Landes selbst wie auch des gesamten Staates in vollem Umfange gerecht zu werden.